



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigung, Auftragsänderung und Preise

(1) Unseren Angeboten liegen die vom Auftraggeber bei der Bestellung von Werkzeugen, Modellen bzw. Formen beigefügten Zeichnungen zugrunde.

Enthalten diese Ungenauigkeiten, falsche und abweichende Angaben hinsichtlich der Größe und Innen- bzw. Außenmaße, gehen die hierdurch bedingten Mehrkosten ebenso zu Lasten des Bestellers wie nachträglich von ihm gewünschte Änderungen. Im übrigen sind unsere Angebote bis zur Auftragserteilung freibleibend bezüglich Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfrist. Unsere Angebote haben 60 Tage Gültigkeit.

(2) Der Auftrag kommt nach schriftlicher Bestätigung unsererseits zustande. Nebenabreden, telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen bereits bestätigter Aufträge sind nur wirksam, soweit sie unsererseits schriftlich bestätigt werden.

(3) Wir können von dem Auftrag zurücktreten, wenn dieser für uns technisch nicht durchführbar ist und der Besteller einer von uns vorgeschlagenen Änderung für die Ausführung des Auftrages nicht zustimmt. Die Leistung von Ersatzansprüchen scheidet gegenüber dem Besteller aus.

(4) Die Verwendung der von uns gefertigten Zeichnungen und Entwürfe ist nur im Rahmen des bestehenden Auftrages zulässig und unterliegt im übrigen allen hieran unsererseits bestehenden Schutzrechten.

(5) Unsere Preise gelten ab Auslieferung vom Werk bzw. Lager. Sie schließen Fracht, Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme nicht ein. Erhöhungen der Materialpreise und Löhne seit Auftragsbestätigung bis zur Lieferung können von uns berücksichtigt werden, wenn die Lieferzeit 3 Monate seit Auftragserteilung übersteigt und auf Änderungen des Auftrags zurückzuführen ist.

3. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

(1) Unsere Lieferfristen gelten ab Werk und sind ohne besondere Abmachung unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Werden wir an der Erfüllung des Auftrages bzw. der Auslieferung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, wie Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe an uns und dergleichen gehindert, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist entsprechend. Wird die Ausführung des Auftrages für uns möglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Schadensersatz- und sonstige Regressansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für den Fall eines Streikes oder einer Aussperrung.

(3) Ein Verzugsschaden bei Nichteinhalten einer von uns zugesicherten Lieferzeit aus von uns vertretenen Gründen ist auf 5% des Netto-Rechnungswertes für jeden vollendeten Monat der Verspätung beschränkt. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch besteht nicht. Ein Rücktrittsrecht des Auftragsgebers bzw. Bestellers bleibt hiervon unberührt. Vorher ist uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie Verschlechterung trägt der Besteller ab Werks- bzw. Lagerauslieferung. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen, um eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten oder seine Versicherung zu sichern. Etwaige Ansprüche unsererseits werden insoweit an den Besteller abgetragen.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Werktagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto aus dem Warenwert und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Reparatur- und Serviceleistungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.

(2) Aufrechnung und/ oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, soweit dies zulässig ist.

(3) Abweichende Zahlungsabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

(4) Die Fälligkeit der Rechnung ist vom Zugang der Werkzeuge bzw. Modelle oder Formen beim Besteller sowie vom Bestehen von Mängelansprüchen unabhängig. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Bundesbank. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

(5) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, sind wir zur Änderung der Zahlungsbedingungen oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Auf Verlangen ist uns eine ausreichende Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bereits bezahlt sein sollte (sog. Kontokorrentvorbehalt). Be- und Verarbeitungen sowie Veränderungen an unseren Werkzeugen, Modellen bzw. Formen lassen unser Eigentum hier an unberührt. In diesen Fällen gilt ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

(2) Der Besteller tritt bis zum vollen Ausgleich unserer Rechnungsforderungen seine Ansprüche aus der Lieferung von Waren, die er auf unseren Werkzeugen und Modellen erstellt bzw. fertigt, an uns ab. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle gem. diese Ziffer abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldordner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderungen und Datum der Rechnungsstellung zu erteilen. Von einer Pfändung oder anderen Zugriffen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Mängel

(1) Der Besteller hat die von uns ausgelieferten Werkzeuge, Modelle bzw. Formen auf ihre Maß- und Funktionsfähigkeit innerhalb von 10 Werktagen nach Auslieferung zu überprüfen und dabei festgestellte Mängel uns innerhalb von 5 weiteren Werktagen anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Dies gilt entsprechend nach der Entdeckung von versteckten Mängeln.

(2) Die Gewährleistung wird nach unserer Wahl auf die Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung beschränkt; im Falle ihres Fehlschlagens ist der Besteller zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

(3) Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn er die an ihn ausgelieferten Werkzeuge bzw. Modelle und Formen nicht in trockenen Räumen mit mindestens 5°C lagert und die Fertigung nicht in solchen Räumen vornimmt.

(4) Bei Fertigung von Werkzeug, Modell bzw. Form aufgrund eines vom Besteller an uns ausgelieferten und zur Fertigung freigegebenen Urmodelles nebst den dazugehörigen Hilfsmitteln scheidet eine Haftung für Mängel unsererseits dann aus, wenn diese auf Mängel am Urmodell und den Hilfsmitteln zurückzuführen sind. Eine vorherige Prüfung von Urmodell und Hilfsmitteln erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(5) Sollte der Besteller die von uns ausgelieferten Werkzeuge, Modelle bzw. Formen im Rahmen seiner Fertigung unsachgemäß behandeln, scheidet eine Verantwortung unsererseits für etwa resultierende Folgeansprüche aus.

(6) Für Erzeugnisse von Zulieferern übernehmen wir keine Haftung.

(7) Keine Kostenübernahme von Schäden aus Serienlieferungen, d.h. wenn unser Kunde mit unseren gelieferten Formen Serienteile produziert, welche wiederum sein Kunde reklamiert, übernehmen wir keine Haftung, wenn der Schaden aufgrund von Mängeln an der von uns gelieferten Form liegt.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Auslieferung der Werkzeuge, Modelle bzw. Formen.

7. Nichtabnahme

Bei Nichtabnahme des Auftraggebers steht uns nach ergebnisloser Fristsetzung von 10 Werktagen das Recht zu, entweder Abnahme des ganzen oder eines Teils unserer Lieferung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung mit zusätzlicher Berechnung bis zu 15% vom Waren-Nettowert außer den wertmäßigen erfassbaren Kosten zu verlangen.

8. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

(2) Das Vertragsverhältnis untersteht dem deutschen Recht. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

(3) Schutzrechte Dritter gehen zu lasten des Bestellers.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gilt eine mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung gewollte Bestimmungen als vereinbart.